

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3556 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

A Problem und Ziel

Seit dem 17. Februar 2024 gilt das Gesetz über digitale Dienste für alle Plattformen. Unter dieses einheitliche gemeinsame Regelwerk für die gesamte Europäische Union fallen Onlinevermittler und Onlineplattformen wie Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores sowie Reise- und Unterkunftsportale. Ziel des Gesetzes ist es, illegale oder schädliche Onlineaktivitäten sowie die Verbreitung von Desinformation zu verhindern und so Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Grundrechte im Internet zu schützen.

Zur Anpassung der nationalen Vorschriften auf Bundes- und Länderebene an diese neuen europarechtlichen Vorschriften des Digital Services Act (DSA) hat die Bundesregierung am 20. Dezember 2023 das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) beschlossen. Dieses soll den Rechtsrahmen für digitale Dienste in Deutschland modernisieren und Buß- und Zwangsgelder für Verstöße gegen den DSA regeln.

Sowohl die Vorgaben des DSA als auch die vom Bundeskabinett beschlossenen Regelungen für ein DDG machen Anpassungen am Medienstaatsvertrag (MStV) und dem Jugendschutz-Staatsvertrag erforderlich. Diese sollen mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (JMStV) umgesetzt werden. Weiterer Änderungsbedarf im MStV und im JMStV ergibt sich daraus, dass mit dem DDG auch einige Bundesgesetze geändert, aufgehoben (z. B. das Telemediengesetz) oder ersetzt werden.

Des Weiteren soll die nach § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages bisher lediglich für die beiden reichweitenstärksten Fernsehprogramme geltende Verpflichtung, Regionalfenster in ihre Fernsehprogramme aufzunehmen, auf die beiden größten privaten Sendegruppen angepasst werden. Dies waren bisher RTL (RTL Gruppe) und SAT.1 (ProSiebenSat.1). Es zeichnet sich aber ab, dass SAT.1 durch den Sender VOX langfristig als reichweitenstärkerer Sender abgelöst werden könnte. Da VOX ebenfalls zur RTL-Gruppe gehört, würden nach der derzeitigen Rechtslage künftig zwei Sender derselben Gruppe die Regionalfenster stellen, was zu einer Einschränkung der inhaltlichen Vielfalt führen könnte. Um dem entgegenzuwirken, soll der Medienstaatsvertrag dahingehend geändert werden, dass Sender der beiden reichweitenstärksten Unternehmen die Regionalfenster abdecken, sodass beide oben genannte Gruppen weiterhin vertreten blieben.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in einem Umlaufverfahren vom 14. Dezember 2023 bis zum 19. Dezember 2023 dem Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt und diesen bis zur Ministerpräsidentenkonferenz am 7. März 2024 unterzeichnet.

Die Neuregelungen sollen nach der Ratifizierung durch die 16 Landesparlamente zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden (vgl. auch § 53 der Geschäftsordnung des Landtages).

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3556 unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3556 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Juni 2024

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)“ auf Drucksache 8/3556 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf Antrag der Fraktion der FDP in seiner 68. Sitzung am 6. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern, der Rektorin der Universität Rostock, dem Vorsitzenden des Medienausschusses der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern, der Leiterin des Center for User Rights der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. sowie dem Geschäftsführer der Greifswald TV GmbH die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet.

Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer II ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3556 in seiner 70. Sitzung am 27. Juni 2024 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass ihn nach Beteiligung der Landkreise keine Hinweise zum Entwurf erreicht hätten und er dem Entwurf damit zustimmen könne. Die Interessen der Landkreise würden durch den Entwurf nicht unmittelbar berührt.

Der Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat konstatiert, dass die vorgesehenen Anpassungen im Gesetzestext weitgehend richtig und notwendig seien. Allerdings greife die Änderung in § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages zu kurz. Hier solle die bislang geltende Regelung, dass Regionalfenster in den beiden reichweitenstärksten privaten Fernsehprogrammen (bisher RTL und SAT.1) gesendet werden, nunmehr lediglich auf die beiden reichweitenstärksten privaten Unternehmen umgeschrieben werden. Diese Unternehmen würden zwar weiter dazu verpflichtet, „nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen.“ Bislang würden jedoch aus etlichen Bundesländern – darunter die ostdeutschen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – keine Regionalfenster gesendet. Darüber werde seit über 20 Jahren gestritten. Die ostdeutschen Bundesländer forderten, dass in Regionalfenstern auch aus ihren Gebieten regional berichtet werde, da in diesen Bundesländern eine Förderung der Meinungsvielfalt und der Verbreitung von Informationen über dortige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ereignisse ebenfalls notwendig sei. Darauf weise auch die Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hin. Hier heiße es: „Ungeachtet der Anpassung in § 59 Absatz 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“ Eine Möglichkeit wäre, dass die beiden reichweitenstärksten privaten Fernsehveranstalter gesetzlich zur Verbreitung von Regionalfenstern flächendeckend auch in diesen Bundesländern verpflichtet werden. Dadurch würde die regionale Berichterstattung dort gestärkt. Dazu müsste jedoch im Medienänderungsstaatsvertrag festgeschrieben werden, dass die Vorgabe für die Aufnahme von Regionalfenstern nicht nur für den zum 1. Juli 2002 definierten zeitlichen und regionalen Umfang, sondern explizit für alle Bundesländer gelte. Alternativ könnten die reichweitenstärksten privaten Fernsehveranstalter dazu verpflichtet werden, eine Abgabe an diejenigen Bundesländer zu leisten, in denen bisher keine Regionalfenster verbreitet würden. Davon würden vor allem die ostdeutschen Bundesländer profitieren. Diese Abgabe sollte dann an ihre dortigen regionalen und lokalen Fernsehveranstalter ausgereicht werden, und zwar staatsfern über die dort jeweils zuständigen Landesmedienanstalten. So könnte die regionale Berichterstattung auch in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich dauerhaft gestärkt werden. Die Idee, Regional TV aus Mitteln von LOTTO MV zu finanzieren, sei bereits mehrfach mit den lokalen TV-Anbietern diskutiert worden und bisher ergebnislos geblieben. Die Überlegung, ein Regionalfenster für gesamt Ostdeutschland einzuführen, wäre zwar bereits ein Fortschritt, aber räumlich und regional zu groß.

Ostdeutschland als solches sei keine kulturell und geschichtlich verbundene Region. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern seien sich z. B. ähnlicher als der mitteldeutsche Raum. Dies würde zu einer problembehafteten, ausgedünnten Berichterstattung führen, sodass dies nicht gut umsetzbar sei. Der Vorwegabzug, der dem NDR zur Verfügung gestellt werde, werde sinnvoll für die Förderung von Filmproduktionen sowie die Förderung von Musikfestivals und die Orchesterförderung im Land eingesetzt. Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2024/2025 erhielten die Lokal-TV-Anbieter jeweils 300 000 Euro Landesmittel in den Jahren 2024 und 2025. Dies sei jedoch kaum auskömmlich. Die beste Finanzierungslösung wäre das Schweizer Modell. Dort kämen die Rundfunkbeiträge, in der Schweiz heiße es Rundfunkabgabe, auch in einem gewissen Teil den kleinen privaten Lokal-TV-Veranstaltern zugute, welche dafür aber Leistung erbringen müssten, indem sie Programm aus der unmittelbaren Umgebung abliefern müssten. In der Schweiz gingen derzeit ungefähr 4 bis 6 Prozent der dortigen Rundfunkabgabe an diese lokalen Medienanbieter. Das wäre eine gute staatsferne Finanzierung. Da diese Finanzierung aber eine Änderung des Rundfunkverteilungssystems in Deutschland voraussetze, was eine Zustimmung aller 16 Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der 16 Landtage erfordere, sei dieses Modell utopisch.

Die Rektorin der Universität Rostock hat ausgeführt, dass Medien eine zentrale Rolle in der Verbreitung von Informationen, der Bildung von Meinungen und der Gestaltung des öffentlichen Diskurses spielen. Diese seien ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Gesellschaft, beeinflussten nahezu alle Lebensbereiche und trügen damit wesentlich zur Entwicklung und Aufrechterhaltung demokratischer Strukturen bei. Die Sicherung einer breiten und vielseitigen Medienkultur und ein verantwortungsvoller Umgang mit Medien würden durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter gestärkt. Insbesondere Onlineplattformen, wie soziale Netzwerke und Video-Streaming-Dienste, hätten einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung und trügen damit eine große Verantwortung. In einer Zeit, in der Desinformation, Fake News und Hate Speech weit verbreitet seien, sei von zentraler Bedeutung, dass sowohl die Politik als auch die Medieneinrichtungen ein breites und sicheres Medienangebot gewährleisten. Durch die gesetzlich verankerte Verpflichtung, dass Onlineplattformen und Suchmaschinen Mechanismen zur schnellen Entfernung illegaler Inhalte implementierten und die Mediennutzer über ihre Rechte und die eingerichteten Beschwerdemechanismen umfassend informiert würden, werde der Schutz im Umgang mit digitalen Medien verstärkt. Insbesondere die nunmehr vorliegenden strengeren Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz trügen dazu bei, die jüngeren Generationen vor möglichen negativen Auswirkungen der digitalen Medien zu schützen. Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag sei in Umsetzung europäischer und nationaler Vorschriften unerlässlich, um eine rechtssichere Mediennutzung zu gewährleisten, und werde daher ausdrücklich begrüßt. Nur durch eine kohärente und abgestimmte Regulierung könne ein sicherer und fairer digitaler Binnenmarkt geschaffen werden, der sowohl die Rechte der Nutzerinnen schütze als auch einen fairen Wettbewerb fördere. Die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Anpassung der medienrechtlichen Rahmenbedingungen an die sich dynamisch verändernde Medienlandschaft leiste einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer freien, vielfältigen und demokratischen Medienlandschaft. Im Rahmen der Ausweitung zur Einrichtung von Regionalfenstern auf weitere Privatsender wäre es wünschenswert, dass diese künftig auch in den ostdeutschen Bundesländern zur Verfügung gestellt würden.

Die Vorsitzende des Medienausschusses der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat die geplante Anpassung des Medienstaatsvertrages grundsätzlich befürwortet, auch wenn diese insbesondere im Hinblick auf die ostdeutschen Bundesländer erneut zu kurz greife. Der Medienausschuss habe sich stark für die lokalen kommerziellen Fernsehanbieter eingesetzt, deren Finanzierung nicht mehr gesichert gewesen sei. Diese neuen Fernsehprogramme berichteten aus Greifswald, Güstrow, von Rügen, aus Stralsund, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, aus dem südlichen Vorpommern, von Usedom und aus Wismar aus ihrem jeweiligen Gebiet und böten damit eine essenzielle lokale Berichterstattung über das lokale, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben. Dies sei für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat immens wichtig, stärke die Bindung sowie die Aktivitäten im eigenen Wirkungskreis und diene auch der Demokratiebildung und -bindung. In Zeiten von Fake News und anderen Berichterstattungen in Social Media sei eine seriöse lokale Berichterstattung umso bedeutender für die Informationen an die Bevölkerung. Es sei begrüßenswert, dass Mittel aus den Landeshaushalten für die Jahre 2024 und 2025 eingeplant worden seien, um die lokalen Fernsehanbieter zu unterstützen. Aktuell finde ein intensiver Diskussionsprozess darüber statt, wie und unter welchen Bedingungen diese Mittel verteilt werden könnten. Sollte diese wichtige Säule der regionalen Berichterstattung wegfallen, bliebe in Mecklenburg-Vorpommern nur noch das Regionalfenster des NDR, der mit seinem Nordmagazin täglich über Ereignisse im Bundesland berichte. Dadurch sei die Berichterstattung aufgrund der eingeschränkten Zeit und der ländlichen Prägung des Bundeslandes jedoch nur begrenzt möglich. In Regionen ohne Außenstudios des NDR sei die Berichterstattung zudem noch eingeschränkter, da die weiten Anfahrten viel Zeit in Anspruch nähmen und so eine Berichterstattung vielmals nicht zuließen. Dem Wunsch der Bevölkerung nach lokaler Berichterstattung könne so nicht adäquat nachgekommen werden. Aus der Funkanalyse Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021 gehe hervor, dass die Reichweiten der lokalen Fernsehanbieter sehr erfreulich gestiegen seien. Fast 700 000 Einwohnerinnen und Einwohner über 14 Jahre hätten Lokal TV empfangen können und 88 Prozent dieser nutzten dieses auch tatsächlich. Es erfolge ein zunehmender Anteil der Berichterstattung über Webseiten und Livestreams, wobei im Jahr 2021 der Anteil bereits 14 Prozent betragen habe. Auch dies verursache zusätzliche Kosten, die die lokalen TV-Anbieter nicht allein aus eigenen Einnahmen decken könnten. Die beiden deutschlandweit großen, reichweitenstärksten privaten Unternehmen, die keine lokale Berichterstattung böten, sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, Mittel an die jeweiligen Bundesländer, beispielsweise über die Medienanstalten, zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglichte eine bessere Finanzierung der Regionalanbieter im Fernsbereich und entlastete den Landeshaushalt. Dieses Anliegen zum Erhalt der Medienvielfalt in Mecklenburg-Vorpommern sollte mit Unterstützung der anderen ostdeutschen Bundesländer intensiv intern besprochen werden, auch wenn aufgrund der Bevölkerungsanzahl in den ostdeutschen Bundesländern im Vergleich zu den weiteren Bundesländern eine positive, mehrheitliche demokratische Entscheidung schwierig sei. Jedoch sei es angesichts der politischen Stimmungslage vor Ort umso wichtiger, dass die Bedürfnisse der Menschen vor Ort mehr aufgegriffen und thematisiert würden.

Der Geschäftsführer der Greifswald TV GmbH hat erläutert, der Gesetzentwurf sei für die eigene tägliche Arbeit nicht so tiefgreifend, weil man völlig andere Ansätze habe. Es sei aber positiv, dass Möglichkeiten ausgelotet würden, um die Lokal-TV-Anbieter weiter zu unterstützen. Der Lokal-TV-Bereich habe sich einige Jahre gut entwickelt, jedoch seien die vergangenen Jahre nicht so erfolgreich gewesen. So habe es vor 20 Jahren bundesweit noch 385 Lokal-TV-Stationen gegeben und nun seien es 87. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es überall in der Region noch einen Lokal-TV-Anbieter. Dinge, wie die Corona-Zeit und die Energiekrise, wirkten sich sofort auf die lokalen TV-Anbieter aus.

Es würden Verträge gekündigt und gemeinsame Projekte abgesagt, da das Geld zusammengehalten werden müsse. Die Lokal-TV-Anbieter seien tief in der Region verwurzelt und erhielten viele Anfragen pro Tag, von einer Veranstaltung in der Region zu berichten. Das sei überhaupt noch der Antrieb, da sich in den letzten Jahren so viel verändert habe. Die Lohnkosten hätten sich verdoppelt, was immer schwieriger gegenüber dem Kunden darzustellen sei. Die tiefe Verwurzelung der Menschen mit den Lokal-TV-Sendern hänge auch damit zusammen, dass die Menschen genau wüssten, dass diese Anbieter unabhängig seien. Eine falsche Berichterstattung würde direkt auffallen. Man erhalte nur positives Feedback. Dennoch werde es immer schwieriger. Man habe zwar immer durchgehalten, müsse aber aufgeben, wenn man weitere Personen entlassen müsse, da das Pensum dann nicht mehr zu schaffen sei. Es könnten nur vernünftige Sendungen und Nachrichten angeboten werden, wenn genügend eigene Umsätze generiert würden. Auch wenn es seit Jahren Selbstaussbeutung sei, mache man weiter, da es Spaß bereite. Lokal-TV habe etwas ganz Besonderes. Man wisse immer, was in der Gegend laufe, wo Schwerpunkte oder Probleme seien, und werde darauf auch angesprochen. Es werde nicht nur über aktuelle Themen berichtet, sondern auch über Sport, Kultur und Medizin. Viele freuten sich, durch das Lokal TV eine Bühne zu erhalten. Auch in den sozialen Medien sei man mittlerweile vernetzt. Jeder Sender habe einen eigenen Facebook-Kanal, einen eigenen Instagram-Kanal, es gebe eine gemeinsame Webseite, eine eigene App und auch einen gemeinsamen YouTube-Kanal. Dies müsse alles abgedeckt werden, da laut Statistik noch 68 Prozent der Menschen Fernsehen schauen. Zum 1. Juni 2024 sei jemand eingestellt worden, der sich nur mit dem Thema Social Media beschäftige. Bis jetzt hätten das die Redakteure und Cutter nebenbei gemacht, was aber nicht mehr funktioniere. Man müsse seine eigene Sichtbarkeit erhöhen. Ein interessantes Modell in Europa sei das Schweizer Modell. In der Schweiz habe jeder der 21 Kantone einen eigenen Sender, für die es qualitative und technische Vorgaben gebe. Die Universität Zürich evaluiere dies alle zwei Jahre. Wenn alles funktioniere, bekämen die Sender weiter Fördermittel. Eine Befragung in der Schweiz habe ergeben, dass die Menschen die Rundfunkabgabe weiterbezahlen wollten. Ausschlaggebend dafür sei das Vorhandensein dieser Lokal-TV-Stationen gewesen, weil diese das Bild in der Heimat vermittelten und daher unbedingt erhalten bleiben sollten. Um der Medienanstalt etwas mehr finanzielle Mittel zu ermöglichen, sollte zudem darüber nachgedacht werden, den Vorabzug des NDR von 20 Prozent nach und nach abzubauen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, dass der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag der Beginn einer Reihe von Medienänderungsstaatsverträgen sei. Aus Fristgründen des Europa- und des Bundesrechtes werde dieser als isolierter Staatsvertrag vorgelegt. Es handele sich um einen Staatsvertrag, der keine besonderen länderspezifischen Schwerpunkte habe, sondern prioritär zwei Dinge umsetze. Das Telemediengesetz des Bundes werde aufgehoben durch das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes (DDG), das am 14. Mai 2024 in Kraft getreten sei, und den Digital Service Act der EU, der wiederum der Anstoß dafür gewesen sei, dass der Bund sich vom Telemediengesetz verabschiedet und stattdessen das DDG in Kraft gesetzt habe. Beides diene der Umsetzung der Digital-Service-Act-Verordnung, die am 17. Februar 2024 für Online-dienste Sorgfalts- und Transparenzpflichten gegen Desinformation und Hassrede im Internet implementiert habe. Darüber hinaus müsse in einem solchen Fall auch die Zuständigkeit geklärt werden. Den Ländern sei es dabei sehr wichtig gewesen, dass den Medienanstalten ihre Kompetenz nicht nur für den Bereich Fernseh- und Hörfunkmedien, sondern auch den Bereich der Telemedien als zuständige Stellen erhalten blieben. Das sei gelungen und im Artikel 1 des Fünften Medienänderungsstaatsvertrages zu finden.

Darüber hinaus seien einige Begriffsbestimmungen und Anpassungen nach Außerkräftsetzen des Telemediengesetzes erforderlich geworden. Ferner werde der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag auch genutzt, um den Jugendmedienschutzstaatsvertrag an den Digital Service Act und das DDG anzupassen und auch dort die zuständigen Stellen zu regeln. Außerdem werde das Dauerthema der Medienstaatsverträge, bei dem es um die Regionalfenster in den reichweitenstärksten Programmen gehe, aufgegriffen. Dies sei ursprünglich einmal so angelegt gewesen, dass die beiden reichweitenstärksten Fernsehprogramme RTL und SAT.1 jeweils ein Regionalfenster hätten veranstalten müssen. Inzwischen hätten sich die Reichweiten insbesondere der ProSiebenSat.1-Gruppe etwas negativ entwickelt, sodass das System so nicht mehr funktioniere und an die gegebene Situation staatsvertraglich habe angepasst werden müssen. In den ostdeutschen Ländern gebe es diese Regionalfenster nicht. Das sei immer eine bewusste Entscheidung des Mediengesetzgebers gewesen, weil es in den ostdeutschen Ländern eine gewachsene Landschaft von Regionalfernsehveranstaltern gebe, die wesentlich näher an den Bürgerinnen und Bürgern sei als die halbe Stunde Blaulicht TV, die zurzeit auf RTL im Regionalfenster ausgestrahlt werde. Angekündigt werden könne bereits der Sechste Medienänderungsstaatsvertrag, der wieder eine wesentlich landesbezogene und deutschlandweite Bedeutung habe und sich auch wieder mehr mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk befassen werde. Zudem stehe die Novellierung des Rundfunkgesetzes an, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig den Regionalfernsehveranstaltern zuwenden werde. Dazu könne gerne noch vor der Sommerpause in den wesentlichen Schwerpunkten informiert werden.

Die Fraktion der FDP hat erklärt, im Hinblick auf die Regionalfenster gebe es in Ost und West unterschiedliche Gegebenheiten. Die Regionalsender seien im Wesentlichen in den Ostländern privat organisierte Sender. Diese hätten bereits häufiger signalisiert, dass sie mit der Finanzierung nicht auskämen, weil gerade auch das Thema Werbefinanzierung auf den lokalen Sendern immer schwieriger werde. Es wurde um Auskunft gebeten, wie es in der Vergangenheit bei den Regionalfenstern mit der Finanzierung gewesen sei und ob sich an dieser Stelle in Zukunft insbesondere für die Lokalsender in den Ostländern etwas verbessern werde.

Die Staatskanzlei hat geantwortet, um den großen Sendern mit bundesweiten Reichweiten eine gewisse Regionalität abzuverlangen, sei in den 1990er-Jahren eine Regionalfensterverpflichtung bei RTL und SAT.1 eingeführt worden. Mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag würden keine Inhalte geändert, sondern es werde lediglich das Problem aufgegriffen, dass SAT.1 an Reichweite verloren und RTL an Reichweite zugenommen habe. Es solle nun mindestens der Status quo gesichert werden. Völlig losgelöst davon habe sich Anfang der 2000er-Jahre eine Regionalfernsehveranstalterszene in Ostdeutschland etabliert. Im Rundfunkgesetz des Landes seien damals diejenigen, die wirklich lokal nach den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger berichtet hätten, gesetzlich verankert worden. Diese berichteten zum Beispiel aus einer Gemeindevertreterversammlung oder über kulturelle Ereignisse vor Ort. Dies erfolge in einer Kleinteiligkeit, die in den Regionalfenstern des Westens nicht abgebildet werde. Der regionale Blick im Regionalfenster von ProSieben, SAT.1 oder RTL beziehe sich auf ganz Mecklenburg-Vorpommern. Dies habe sich parallel nebeneinander entwickelt und die damit verbundenen finanziellen Nöte seien den ostdeutschen Ländern auch immer wieder bewusst gewesen. In der Protokollerklärung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag hätten die ostdeutschen Länder und Baden-Württemberg ausdrücklich geäußert, dass sie irgendeine Form der Kompensation benötigten, um dieses gewachsene System gut abzufedern. Das sei aber eine Gemengelage. Ein Staatsvertrag bedürfe der Einstimmigkeit, um die seit dem Jahr 2014 gekämpft werde. Es habe noch kein Regionalfernsehveranstalter gefordert, parallel Regionalfenster einzuführen. Für diese Regionalfenster hätten die großen Sender Untergesellschaften gegründet, die sie in ihren Konzernen eingeführt hätten und die ihre Bausteine verarbeitet hätten.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 1 und 2 sowie dem unveränderten Gesetzesentwurf im Ganzen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

Schwerin, den 27. Juni 2024

Ralf Mucha
Berichtersteller